INITIATIVE FÜR EIN UNVERWECHSELBARES GRAZ

Altstadt zwischen Erhalten und Deregulieren

Vor mehr als 50 Jahren haben ***Bürgerinnen und Bürger der Stadt Graz*** durch ihren Einsatz erreicht, dass **ein Altstadterhaltungsgesetz für Graz** geschaffen und als Landesgesetz beschlossen wurde. Bis heute engagieren sich viele Menschen und Initiativen für den Erhalt schutzwürdiger Gebäude, Straßenzüge und Viertel der Stadt. So wurden in den 50 Jahren die Schutzzonen I und II auch nach und nach auf 6 Schutzzonen mit insgesamt 15 Teilbereichen erweitert. Trotzdem sind viele alte geschichtsträchtige Gebäude verschwunden, ganze Straßenzüge bekamen ein neues Gesicht und so manche Vororte, die einmal gemütliche Dorfzentren waren, sind nicht mehr wieder zu erkennen.

Es wäre durchaus nach 50 Jahren an der Zeit, kritisch Bilanz zu ziehen über die Wirksamkeit des Gesetzes, über die Mechanismen der Durchführung, und über Zuständigkeit und Verantwortung zukünftiger Maßnahmen nachzudenken.
Das funktioniert aber nicht von oben, vom Landeshauptmann diktiert, vor allem wo es den ***eigenen Wirkungsbereich der Stadt*** selbst betrifft, sind doch Stadtplanung, Städtebau, Schutz der Altstadt und aller weiteren Schutzgebiete seit jeher ureigenste kommunale Anliegen. Das geht nur, wenn sich alle Beteiligten, Land, Stadt und Initiativen, ***an einen Tisch setzen und gemeinsam an wirksamen Verbesserungen arbeiten***. Das würde nicht nur zur Wertschätzung der Stadt und ihrer Geschichte beitragen, sondern auch mehr Menschen ermutigen, sich für die Erhaltung der Stadt einzusetzen.

Unsere Vorschläge:

- **Erhaltungspflicht für historisch schutzwürdige Gebäude**: Der Kern des Gesetzes betrifft die Bewahrung und Erhaltung der historischen Altstadt (Zone I und II). In dieser Kernzone soll eine strikte Bewahrungspflicht bestehen, d.h. eine Erhaltungspflicht für historisch schutzwürdige Gebäude, die sich auch auf Ensembles erstreckt.
- **Graz in Verantwortung für Schutzmaßnahmen:** Wenn auch das Altstadterhaltungsgesetz ein Landesgesetz ist, soll der Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut ein Maximum an Verantwortung bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen übertragen werden.
- **Weitere mögliche Schutzgebiete** bzw. deren Ergänzung und Ausweitung können durch eine Verordnungsermächtigung direkt von der Stadt Graz nach Anhörung der ASVK verordnet werden; es ist nicht notwendig, die Abgrenzung der Schutzgebiete (mit Ausnahme der Zonen I, II und IIII) zum Gesetzesinhalt zu machen.
- **Verkleinerung der ASVK**: Die ASVK soll auf fünf Mitglieder, drei von der Stadt Graz und zwei vom Land Steiermark nominiert, reduziert werden plus einer Person zur juristischen Beratung und Unterstützung; dabei ist auf eine interdisziplinäre Zusammensetzung von Architekt:innen und Kunsthistoriker:innen/Historiker:innen mit dem Fokus auf Denkmalpflege zu achten.
- **Die Aufgaben der ASVK** werden hinsichtlich einer fachlich- inhaltliche Steuerung neu organisiert: für die jeweiligen Schutzgebiete sollen **Schutzzonenkonzepte** ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden, eine fachlich-inhaltliche Begutachtung von Baumaßnahmen erfolgt nach ausführlicher Debatte in einer schriftlichen Stellungnahme durch die ASVK; Durchführung von Abbruch und Neubau sind nur nach Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen (aus einer vorab erstellten Liste von externen Gutachter:innen) nach Beauftragung durch die ASVK möglich.